

Ab wann ist eine gemeinnützige GmbH, Stiftung oder Verein unternehmerisch tätig?

I. Der „Aufhänger“

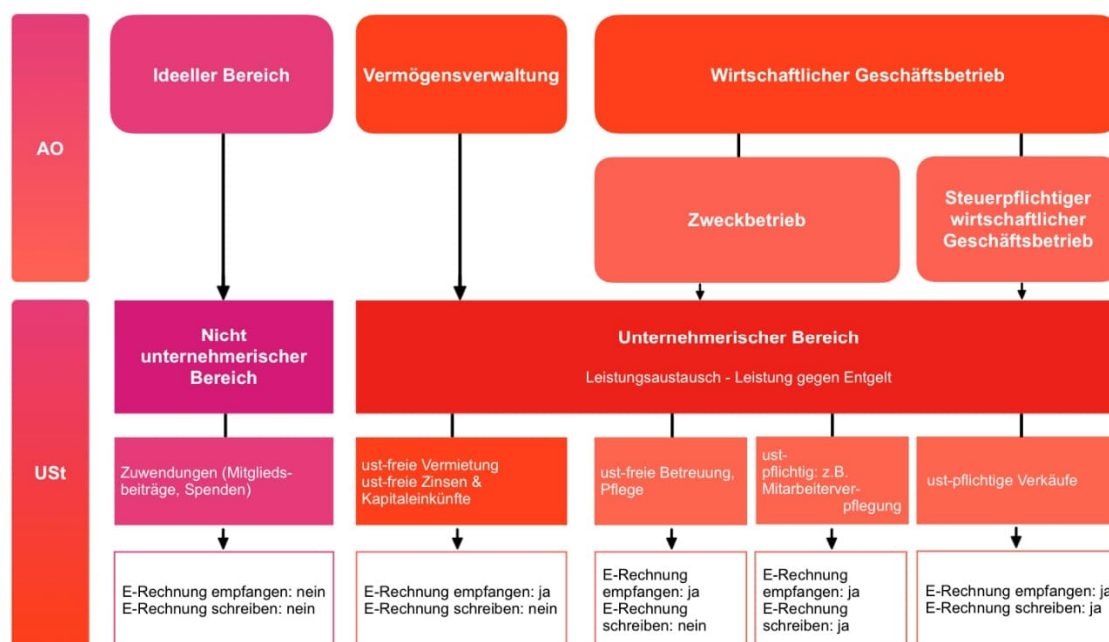
Bundesfinanzministeriums in Nr. 5 zu den FAQs zur elektronischen Rechnung

[<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>]

„Vereine können sowohl eine nichtunternehmerische als auch eine unternehmerische Tätigkeit ausüben. Soweit der Verein unternehmerisch tätig ist, sind die allgemeinen Regelungen für die verpflichtende E-Rechnung anzuwenden. Das bedeutet: Der Verein muss dann E-Rechnungen empfangen können. Darüber hinaus muss der Verein selbst E-Rechnungen ausstellen, sofern keine der unter Frage 4 genannten Ausnahmen vorliegt oder die Übergangsfristen [...] genutzt werden.“

Betreffen Leistungen den nichtunternehmerischen Bereich des Vereins, muss der Verein weder E-Rechnungen empfangen können noch selbst E-Rechnungen ausstellen. Zwar besteht auch für Umsätze an eine juristische Person, die kein Unternehmer ist (also z. B. an einen nichtunternehmerisch tätigen Verein), eine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung. Diese kann aber auch als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden.“ (FAQ des Bundesfinanzministeriums vom 19.11.2024)

Diese Formulierung des Bundesfinanzministeriums in den FAQs zur elektronischen Rechnung rückt die Abgrenzung der nichtunternehmerischen Tätigkeit zu der unternehmerischen Tätigkeit in den Fokus und soll daher folgend erläutert werden.



II. Beispiele

Konkrete Beispiele für den nicht umsatzsteuerbaren ideellen Bereich

- Spenden
- Mitgliedsbeiträge
- Öffentliche und nichtöffentliche Zuwendungen
- Bußgelder

Konkrete Beispiele für umsatzsteuerfreie Vermögensverwaltung

- Gelegentliche langfristige Vermietung von Räumen
- Zinsen, Dividenden aus Wertpapieren, usw.
- Passives Sponsoring in Form von Banner-, Trikot- oder Flyer-Werbung

Konkrete Beispiele für umsatzsteuerfreie Zweckbetriebe

- Kinder- & Jugendhilfe
- Schul- & Hortbetreuungsleistungen
- Pflege
- Fortbildungsveranstaltungen

Konkrete Beispiele für umsatzsteuerpflichtige Zweckbetriebe

- Mitarbeiterverpflegung
- Verkauf von durch Betreute hergestellte oder erbrachte Leistungen
- Angebot von Trainingsgeräten oder -räumlichkeiten zur Nutzung durch Mitglieder und Nichtmitglieder gegen Entgelt

<https://www.gem-gruppe.de/news-artikel/jstg-2024-umsatzbesteuerung-sportlicher-veranstaltungen>

Konkrete Beispiele für umsatzsteuerpflichtige steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

- Verkauf von Speisen, Getränken, Waren oder anderen Leistungen bei einem „Weihnachtsfest“ oder in einem Kiosk, Basar
- Aktives Sponsoring in Form von Banner-, Trikot- oder Flyer-Werbung gegen Entgelt
- Wiederkehrende kurzfristige Vermietung von Räumen

Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie im Sinne der genannten Beispiele in den unternehmerischen Bereich fallen, kommen Sie gern auf uns zu. Wir als Ihr Steuerberater beraten Sie gern.